



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.III. Kayserliches Project, wegen Einräumung der Vestung Bennfeld an Chur-Pfaltz.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
April.

ist ja zumahlen billig, daß solch Aequivalens Deroselben sobald nach diesem Vergleich eingeräumt werde.

Ad 2) Wann die Königlich-Spanische Besatzung in Franckenthal sich keiner Jurisdiction in Ecclesiasticis & Politicis unterfangen, sondern dieselbe Ihre Churfürstliche Durchlaucht und denen Ihrigen, ohne Eintrag, exerciren lassen wird; So werden Ihre Churfürstliche Durchlaucht und Dero Besatzung in Benfelden dergleichen thun; jedoch daß der Besatzung ein Evangelischer Prediger unterhalten werde.

Ad 3) Dieweilen Ihre Königl. Majestät in Spanien nicht zugeben wird, daß die Franckenthalische Besatzung jemand anders, als Ihre verpflichtet sey; Als leidet die Natur des Aequivalents nicht, daß die Besatzung in Benfelden jemand mehr, als Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht schuldig; sondern man wird hofentlich Dero Versprechen wegen Wieder-Einräumung Benfelden trauen.

Ad 4) Wann die mehrgedachte Spanische Besatzung der Besten Franckenthal, dessen Eingesessenen, so dann denen Unter-Pfälzischen Unterthanen insgemein keine Beschwehrung oder Schaden zugefüget: So wird Ihre Churfürstliche Durchlaucht oder Dero Besatzung in Benfelden deswegen keine Indemnification präcediren, sondern die Bestung nach beschener Ueberlieferung Franckenthal ohne einige Einrede wieder abtreten: wie Sie dann solches in diesem Vergleich zu versprechen kein Bedencken tragen werden.

Ad 5) Wann erst ausfündig gemacht worden, was dem Stifte Straßburg zugehörig, können Ihre Churfürstliche Durchlaucht dessen Beschreibung nicht allein wohl geschehen lassen; sondern sind auch erbietig, dasselbe bey Wieder-Abtretung des Orts zu hinterlassen, wann anders dergleichen zu Franckenthal geschieht.

Ad 6) Ob wohl nach der Natur des Aequivalents die Benfeldische Besatzung billig so stark seyn sollte, als die in Franckenthal ist: So sind dennoch Ihre Churfürstliche Durchlaucht zufrieden, daß gedachte Benfeldische Besatzung in dem Stande, wie selbige jetzt ist, gelassen und nicht vermehret werde, es würde dann die Franckenthalische verstärket; das Tractament und Servis wäre der Kayserlichen Verpflegungs-Ordonanz gemäß einzurichten, und damit unnöthig, einige Provision zu fordern, wäre der Orth mit aller Nothdurfft, als mit Stücken, Munition, Vivres und sonst wohl zu versehen.

Ad 7) Die Besatzung in Benfelden fordert billig den Unterhalt aus dem Stifte Straßburg, beneben der Schadloshaltung, und können Ihres Orts Demselben gerne gbnnen, daß die Reichs-Stände Sie durch Uebernehmung Ihres Contingents der Satisfactions-Gelder und sonst hinwieder indemnificiren.

Ad 8) Dieser Punkt wird beliebt, nur daß der Receptor Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht, oder doch Derselben und der Fürstlich-Straßburgischen Regierung insgesamt, verpflichtet sey.

Ad 9) Ihre Churfürstliche Durchlaucht können wohl geschehen lassen, daß die bey diesem Punkt angehende Licent oder Zoll angeordnet, und was selbige ertragen, zu Unterhaltung der Besatzung, und was davon dependiret, mit angewendet und verrechnet werde.

Ad 10) Dieser Punkt ist billig.

N. III.

Diß. Norimb. d. 27. April 1650.
per Mogunt.

Kayserliches Project wegen Franckenthal, von Herr Bolmar prestirt
den 6. Maji 1650.

Punctus Temperamenti Franckendalia, ponendus Loco in Recessu designato.
Weil diese Bestung noch mit Königlich-Spanischen Kriegs-Volk besetzt, und gleichwohl verhofft wird, daß auf der Königlich-Kayserlichen Majestät biß dahero beharr-

1650.
April.

1650.
April.

beharrlich angewendete Erinnerung, und erst Neulichst im Nahmen Chur-Fürsten und Stände des Reiches an Ihre Königlich Majestät in Hispanien abgegangene Erzsuchungs-Schreiben, derselben Abtretung noch vor Verfließung des ersten Termins erhalten werden möchte: Also, und auf den Fall solches nicht geschehen sollte, so ist hiemit bedingt, daß in diesem ersten Termin dem Herrn Chur-Fürsten zu Heidelberg, zu einer Versicherung und Gegenpfand, die Festung Bensfelden im Untern Elsaß gelegen, dem Bisthum Straßburg zugehörig, so lange und bis es mit Abtretung ermelbter Festung Franckenthal seine Nichtigkeit erlangen möchte, mit nachfolgenden Bedingungen eingeräumt und in Händen gelassen werden solle.

Nemlich und erstlich, solle Hochgedachtem Herrn Churfürsten berührte Festung Bensfelden, samt der Rheinauer-Schanz, wie selbige jezo sind, samt der in jetziger Besatzung, welche an dem Artillerie und Guarnisons-Staab auf 600. Mann zu Fuß und 30. Dragoner, mit Einbegreifung der Officiers und dessen ersten Blats einzurechnen, mit aller daselbst anjezo befindlichen Artillerie, Munition und andern Vorrath übergeben; Bey solcher Übergebung aber, im Nahmen des Hohen Domstiftes Straßburg, Commissarii zu gelassen werden, welche von allen zu dem Stifte und Festung gehörigen Mobilien an allerhand Vorrath, Munition, Strüken samt Zubehöde, brieflicher Gewahrsam, und was dessen die Cron Schweden Kraft Friedensschlusses allda beym Abzug zu hinterlassen verpflichtet ist, ein ordentlich Inventarium aufzichten, und dasselbe alles und jedes von Chur-Pfalz bey der Wieder-Abtretung richtig und ohne einigen Abgang wiederum geliefert und hinterlassen werden solle.

Zum andern solle die jetzt bestimmte Besatzung zwar dem Herrn Churfürsten zu Heidelberg als Inhabern die eybliche Pflicht erstatten; daneben aber auch ausdrücklich einbedinget werden, daß, so bald Franckenthal abgetreten, auch pari Passu Bensfelden dem Herrn Erb-Herzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich, als Bischöffen zu Straßburg, oder dessen Successoren am Bisthum, eingeräumt, und daran durch ermelbte Besatzung in keinerlei Weise noch Wege einige Hinderniß gethan, wie dann auch bey solcher Verpflichtung Bischöfliche Straßburgische Commissarii ad audiendum & videndum jurari zugelassen werden sollen. Wie dann

Zum dritten Herr Churfürst, so bald Ihme Franckenthal von der Königlich-Spanischen Besatzung einzuräumen bestimmt würde, auch diese Ihme unterdessen überlassene Festung pari Passu, und auf gleichen Tag, ohne einige weitere Ansprach und Prætension wegen Franckenthal, illati Damni, cessantis Lucri, Fructuum perceptorum, oder sonsten einig anderer Einreden, wie die Nahmen haben möchten, in dem Stand, wie Sie es empfangen, Hochgedachten Herrn Bischöffen und Dom-Stift Straßburg abzutreten, auch dessentwegen einen Revers von sich zu geben schuldig und verbunden seyn solle. Hingegen und

Zum vierdten ist im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät bewilliget worden, dem Herrn Chur-Fürsten zu einer Ergößlichkeit des aus Franckenthal immittelst ermangelnden Genußes Monatlich 1000. Rthlr. (jedoch länger nicht, als bis die Abtretung erfolgt) zu Franckfurth am Mayn aus Händen des Reichs-Pfennig-Meisters abzufahren und lieffern zu lassen.

Es solle, aber 5) von Chur-Pfalz und der Besatzung in Bensfelden Zeit wärender ihrer Inhabung, weder in Politicis noch Ecclesiasticis, einige Aenderung nicht vorgenommen werden; sondern dieß Orts alle Disposition, so wohl in der Festung, als in dem dazu gehörigen Amt, dem Bisthum Straßburg zuständig seyn und bleiben.

Betreffend dann zum 6) den Monatlichen Unterhalt der verordneten Besatzung, solle derselben jeden Monath dem Commendanten, Befehlshaber und gemeine Knechte, samt dem Guarnisons-Staab, an Geld 6590. fl. von des Bisthums daselbst verordneten Receptorn gereicht werden. Und damit solches desto richtiger geschehen möge, so solle dem Bisthum nicht allein der an der Königlich-Schwedischen Miliz Satisfaction-Geldern zukommende Anschlag, sondern auch, was noch bey denen beyden Fürstlichen Abteyen Murbach und Luders hinterständig ist, und

Zweyter Theil.

¶

sich

1650.
April.

1650.
April.

sich sämtlich auf 33915 7/8 Thlr. belaufft, in Händen gelassen, und daraus bestimmter Monatlicher Unterhalt abgestattet; diese der Schwedischen Soldatesca ermangelnde 33915 7/8 Thlr. aber auf gesammte Reichs-Stände der Reichs-Matricul nach eingetheilt, und ermeldter Soldatesca, wohin es die Generalität verordnet, abgestattet werden. Und weisen

1650.
April.

7) auch ein und andere extraordinari Ausgaben, als zu Unterhaltung der Connestables und sonst extraordinari nothwendiger Leuthe in der Festung, vorfallen werden; Als sollen zu Abfindung dergleichen Onerum ein Licent oder Wasser-Zoll zu Reinau, wie auch zu Land in Zeit dieser währenden Detention aufrichtet und nachgesehen werden, dessen Einkommen der vorbedeute Receptor gleichfalls erheben, nach billiger Verordnung des Commandanten auf nöthige Ausgaben verwenden, und darüber ordentliche Rechnung halten solle.

Zum 8, so bald die Wieder-Abtretung dieser Festung Bensfelden von Chur-Pfalz gegen empfangener Restitution Franckenthal erfolgt, solle derselben Fortificationes, nach Laut des mit der Cron Frankreich getroffenen Friedensschlusses, geschleift werden, wann anders unterdessen von Derselben Cron auch dasjenige, was Sie zu thun schuldig, geleistet seyn wird; Solte aber die Stadt und Festung Franckenthal innerhalb - - nicht abgetreten werden, und obbestimmter Stiffter Anschlag der 33915 7/8 Thlr. zu Unterhaltung der Bensfeldischen Besatzung weiter nicht erklecklich seyn; so sollen und wollen Chur-Fürsten und Stände des Reichs noch vor dieser Summa gänglicher Aufzehrung zu rechter Zeit sich entschließen, was alsdann vor weitere Mittel zu ergreifen seyn werden. Betreffend solchem nach und

Zum 9) diejenige Assecuration, so die Cron Frankreich wegen der Besatzung in Franckenthal präetendiret, ist von Kayserlicher Majestät, auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, bewilliget, daß die Stadt Landau hingegen mit Französischer Besatzung verwahret, und so lange eingehalten werden möge, bis Franckenthal von der Spanischen Besatzung erlediget seyn wird; Als dann auch die Franzosen aus Landau abziehen, und solche hinwiederum in vorige Reichs-Immedierat setzen, in Zeit währender Besatzung aber derselben Stadt weder in Politicis noch Ecclesiasticis einigen Eintrag nicht zufügen sollen.

Letzlichen solle die Festung Ehrenbreitstein in tertio Termino nach Inhalt des Friedensschlusses, und mit denen darinn bedingten Erläuterungen, dem Herrn Chur-Fürsten und Dom-Capitul zu Trier eingeräumet, auch die Besatzung darauf zu solchem Inhalt in Verwesen der darzu verordneten Commissarien verpflichtet werden. Solte aber bey Erscheinung dieses 3ten Termins die bishero zwischen dem Herrn Churfürsten und Dom-Capitul obschwebende Streitigkeiten noch nicht verglichen seyn; So sollen und wollen Ihre Kayserliche Majestät sich alsdann mit Chur-Fürsten und Ständen des Reichs ferner vergleichen, wie es dann in solchem Fall mit dieser Festung zu halten seyn solle.

§. XII.

Beschwe-
rung des
Schwäbischen
Creyßes wider
den Schwedi-
schen General
Duglas.

Da nun solchergestalt eine Verzdgerung nach der andern auf dem Convent zu Nürnberg sich hervorthat; So äußerten sich auch in denen Creyßten allerhand präjudicirliche Unternehmungen. In dem Schwäbischen Creyß wurde im Monath Majo ein Creyß-Tag gehalten, auf welchem der Schwedische General Duglas, der sich des Schwäbischen Creyßes General-Commandanten nennen ließ, eine besondere Real-Assecuration wegen des Schwäbischen Creyßes

Contingents forderte, und sich an den zwischen dem Reich und dem Schwedischen Generalissimo dieserhalb zu Nürnberg, wegen der Real-Assecuration, obgedachter Massen, getroffenen Vergleich nicht binden wollte, unter dem Vorwand, solche Convention gieng nur den Chur- und Ober Rheinischen, nicht aber auch den Schwäbischen Creyß an: Daher dießfalls neue Beswehrungen auf dem Convent entstanden.

Der Schwedische Generalissimus erhob